

STATUTEN

DER

FELDSCHÜTZENGESELLSCHAFT

SALVENACH - JEUSS



Gegründet: 1879
1.Revision: 1897
2.Revision: 1945
3.Revision: 1970
4.Revision: 1997
5.Revision: 2002

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Feldschützengesellschaft Salvenach-Jeuss, gegründet 1879 mit Sitz in Jeuss, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des EMD durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung. Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Kantonschützenverein und dem Schweizerischen Schützenverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

Art. 2

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Senioren und Senior-Veteranen), Ehren- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 3

Die Anmeldung zum Eintritt erfolgt schriftlich beim Vorstand. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Art. 4

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche

Beitragsleistung zum Schi essen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu Bundesübungen beschränkt, wird ein Unkostenbeitrag erhoben. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 5

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 6

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 7

Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung setzt die Jahresbeiträge fest.

Art. 9

Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10

Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben;
- b) Schützen, die während mindestens 15 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Sie sind vom Entrichten des Jahresbeitrages befreit.

III. Organisation

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 12

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell
 - Wahl von Stimmezählern
 - Abnahme des Protokolls
 - Mutationen
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Jahresbeiträge

- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Verschiedenes

Hauptversammlungen können einberufen werden

- durch den Vorstand
- auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 3 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Hauptversammlung behandelt werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 13

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von mindestens 3 Jahren gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und höchstens 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 14

Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von mindestens 3 Jahren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 15

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, 1. Sekretär, 2. Sekretär (Schiess-Sekretär), Schützenmeister, Jungschützenleiter, Munitionsverwalter und Material- und Anlageverwalter. Der Vorstand kann je nach Bedürfnis, die Chargen anders verteilen. z.B. Vize-Präsident und Schützenmeister, Sekretär und Kassier, 1. Sekretär und 2. Sekretär, usw.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogramms
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung und Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Hauptversammlung
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 1'500.--

Art. 16

Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem 1. Sekretär oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.

Der 1. Sekretär ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.

Der 2. Sekretär (Schiess-Sekretär) verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.

Der Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er unterstützt den 2. Sekretär bei der

Art. 26

Ausfertigung des Schiessberichtes. Dem Schützenmeister obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden.

- Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
 - Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
 - Der Material- und Anlageverwalter besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials und ist für die Wartung der Schiessanlage verantwortlich.
- Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 17

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 19

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V: Finanzielles

Art. 20

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zu 31. Dezember.

Art. 21

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 22

Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 23

Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 24

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Hauptversammlung.

Art. 25

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Absolventen von Bundesübungen unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von 2/3 aller Mitglieder. Wird die Auflösung beschlossen, oder wird die Anlage oder Teile davon nicht mehr genutzt, entscheiden der Gemeinderat von Salvenach, der Gemeinderat von Jeuss und die Schützengesellschaft über das weitere Vorgehen.

Art. 26

Vorstehende Statuten sind an der heutigen Hauptversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Kantonschützenverein und das kantonale Militärdepartement in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 31. Januar 1997 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Jeuss, 30. Januar 2002

Feldschützengesellschaft Salvenach-Jeuss